



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Datum: 11.11.2019
Bearbeitung: Prof. Dr. Utz Schliesky
Telefon: +49(431) 880-5042
E-Mail: uschliesky@lvstein.uni-kiel.de

Antrag „Besserer Schutz von Demokrat*innen gegen rechtsextreme Bedrohungen“
der Abgeordneten der Fraktion SPD, Drucksache 19/1605

Alternativantrag Rechtsextreme Bedrohungen bekämpfen

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/1664

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu dem o. g. Gesetzentwurf sowie zu dem o. g. Antrag. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Utz Schliesky

Geschäftsführender Vorstand

Stellungnahme

zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

1. Gesetzentwurf

der Fraktion SPD

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Demokratinnen und Demokraten gegen rechtsextreme Bedrohungen

Drucksache 19/1605

2. Alternativantrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP,

Alternativantrag Rechtsextreme Bedrohungen bekämpfen

Drucksache 19/1664

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem o. g. Antrag Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

I. Rechtstatsächlicher Hintergrund

Mit dem Antrag zu 1. wird die Landesregierung aufgefordert, einen besseren Schutz für Demokrat*innen zu gewährleisten. Insbesondere sollen Anlaufstellen für Betroffene beim Innenministerium oder bei den Sicherheitsbehörden eingerichtet werden und Beratungsinstitutionen der Zivilgesellschaft intensiver gefördert werden. Die aufgezeigte Intensivierung der Schutzmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger ist vor allem unter dem Hintergrund der Veröffentlichung sog. „Todeslisten“ erforderlich. Diese wurden in jüngster Vergangenheit von rechtsextremistischen

Gruppen veröffentlicht und beinhalten Namen und Adresse von potenziellen Opfern politisch motivierter Morde. Außerdem wird gefordert, dass die Betroffenen umfassend über die Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten auf solchen Listen informiert werden. Eine solche Benachrichtigung soll auch konkrete Angebote über Beratungs- und Schutzmöglichkeiten beinhalten.

Das Bundeskriminalamt (BKA) sieht in den Todeslisten zwar keine konkrete Gefährdung für die dort genannten Menschen. Das BKA hat aber eine Website mit Antworten für Betroffene eingerichtet.¹ Während in Mecklenburg-Vorpommern Betroffene trotz einer fehlenden konkreten Gefahr für ihre Person Brief informiert werden,² liegt eine solche pauschale Vorgehensweise in Sachsen nicht vor. Hier entscheidet eine individuelle Gefährdungseinschätzung über das weitere Vorgehen. Auch in Hamburg und Brandenburg wird auf ein solches Schreiben verzichtet, wobei es in Hamburg derweil für potenziell Betroffene die Möglichkeit gibt, sich über ein Kontakttelefon an die jeweilige Vermittlungsstelle der Polizei zu wenden.

II. Würdigung

Grundsätzlich ist eine konsequente Bekämpfung von rechtsextremen Bedrohungen notwendig. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz relevant, die es dem Staat gebietet, sich schützend und fördern vor das Leben zu stellen und es vor rechtswidrigen Eingriffen zu bewahren.³ So betont auch das Bundesverfassungsgericht, dass diese Schutzpflicht besonders ernst zu nehmen ist, da das menschliche Leben einen Höchstwert darstellt.⁴

¹ https://www.bka.de/DE/Service/FAQs/PMKrechts/pmkRechts_node.html (zul. Aufgerufen: 17.10.2019, 8:42).

² <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Nordkreuz-Listen-Betroffene-informiert,nordkreuz104.html> (zul. Aufgerufen: 17.10.2019, 8:59).

³ *Mursik/Rixen*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 188.

⁴ BVerfGE 46, 160 (164).

Der o.g. Antrag stellt mithin ein geeignetes Mittel dar, menschenfeindliche Bedrohungen, Hass und Hetze frühzeitig zu erkennen, zu ermitteln und zu bekämpfen sowie Betroffene in der Bedrohungssituation zu unterstützen. Ebenso dient es der Wahrnehmung der o.g. staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Betroffene, die auf eben diesen Todeslisten stehen, hierüber zu informieren. Es ist daher ein erleichterter Zugang zu Informationen, Beratung und Schutz zu begrüßen. Denn durch die Veröffentlichung von persönlichen Informationen auf den sog. „Todeslisten“ rechtsextremistischer Gruppen werden Bürgerinnen und Bürger nicht nur bedroht, sondern haben außerdem auch einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt oder anderen Behörden, sofern die jeweilige Liste Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist, vgl. § 475 StPO. Diesem Anspruch kann eine schriftliche Mitteilung an die Betroffenen gerecht werden. Aus der unterschiedlichen Handhabung der Bundesländer mit den Listen wird deutlich, dass bezüglich des Umgangs mit den „Todeslisten“ eine hohe Verunsicherung nicht nur seitens der Bürger, sondern auch der Behörden herrscht. Überdies wird diese Verunsicherung durch die hohe Präsenz des Themas in den Medien bestärkt. Dahingehend kann ein hinreichend bestimmtes Verfahren mit intensivierten Schutz- und Beratungsmöglichkeiten, wie beispielsweise die Einrichtung eines Kontakttelefons, helfen. Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass eine pauschalisierte Informationspflicht unnötige Verunsicherung und Angst schüren kann und somit einem der von den Tätern verfolgten Zielen gerecht wird. Nichtsdestotrotz besteht eine Schutzpflicht der Sicherheitsbehörden gegenüber den Betroffenen, so dass die Einleitung von Schutzmaßnahmen geboten ist, sofern Erkenntnisse, die eine gefährdungserhöhende Lage begründen, vorliegen. Die Erkenntnisse sollten sich dabei, um die oben aufgezeigte Problematik einer generalisierten Informationspflicht zu vermeiden, an sicherheitsrelevanten Erkenntnissen respektive Kriterien der Behörden, insbes. des BKA, orientieren. Um einen umfassenden Schutz der Betroffenen gewährleisten zu können, ist eine stetig aktuelle Bewertung der Gefährdungslage erforderlich. Diesbezüglich wäre eine weiterführende Konkretisierung des Gesetzentwurfs hilfreich.